

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3510

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3510



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Biodiversitätsinitiative

Für mehr Natur
und Landschaft

Die Biodiversitätsinitiative und die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 sind miteinander vereinbar



Windenergieanlagen am Mont Crosin © BirdLife Schweiz

Klima und Biodiversität sind eng miteinander verbunden und beeinflussen einander gegenseitig. Biodiversitätsmassnahmen sind deshalb auch Massnahmen für das Klima und umgekehrt. Darum muss der für die Energiewende nötige Ausbau der Erneuerbaren im Einklang mit der Schonung von Natur, Landschaft und Baukultur erfolgen.

Aktuelle Potenzialberechnungen zeigen, dass auch unter Einbezug eines verstärkten Schutzes der Biodiversität und der Landschaft ein insgesamt genügend grosses Produktionspotenzial für Strom aus erneuerbaren Energien vorhanden ist. Die Biodiversitätsinitiative hat keine Behinderung des Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zur Folge, da hauptsächlich bestehendes Recht auf Verfassungsebene gehoben wird. Insbesondere wird das durch das Energiegesetz festgelegte nationale Interesse an der Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien einer bestimmten Grösse nicht angetastet.

Biodiversitätsschutz ist auch Klimaschutz

Der Klimawandel hat sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf die Biodiversität. Erhöhte Temperaturen, schwankende Wasserverfügbarkeit oder veränderte Verbreitungsgebiete von Tieren und Pflanzen sind Folgen des Klimawandels und bedrohen die biologische Vielfalt. Bei einer Erwärmung von 2 Grad ist jede vierte Art in biologisch besonders wichtigen Regionen in Gefahr. Gleichzeitig trägt der Verlust der Biodiversität zum Klimawandel bei. Die biologische Vielfalt spielt in vielen klimarelevanten Prozessen eine wichtige Rolle. Intakte Ökosysteme wie Moore und Wälder beispielsweise sind natürliche Speicher von CO₂. Die Renaturierung von Feuchtgebieten und der Erhalt von naturnahen Wäldern tragen kostengünstig zum Klimaschutz bei. Der Naturschutz hat daher die Aufgabe, Ökosysteme intakt zu halten oder wiederherzustellen. Denn vielfältige und gesunde Ökosysteme sind resistenter gegenüber Veränderungen. Wir können die Bedrohungen durch den Klimawandel und den Biodiversitätsverlust nicht isoliert bekämpfen. Wir lösen entweder beide Probleme oder keines von beiden.

Den Ausbau der erneuerbaren Energien umweltgerecht gestalten

Die Initiantinnen und Initianten der Initiative stehen hinter der Energiestrategie 2050. Die Umstellung auf erneuerbare Energien muss jedoch biodiversitäts- und landschaftsfreundlich gestaltet

werden. Die grossen Potenziale liegen nicht allein im Zubau, sondern auch in griffigen Massnahmen zur Energieeffizienz und Energiesparmassnahmen. Während die Potenziale altbewährter Produktionsformen wie der Wasserkraft weitestgehend ausgeschöpft sind, weist bei den neuen erneuerbaren Energien vor allem die Solarenergie noch enorme Zubaumöglichkeiten auf, und dies ganz ohne Eingriffe in geschützte Perimeter. Auch die Windenergie ist nicht auf Standorte in schutzwürdigen Gebieten angewiesen, um ihren Beitrag zu leisten. Die Biodiversitätsinitiative fordert eine Energiewende ohne unverhältnismässige Abstriche im Biodiversitäts- und Landschaftsschutz und der Baukultur. Das Ziel muss eine natur- und umweltgerechte und natürlich auch gesellschaftsverträgliche Energiepolitik sein.

Das Ausbaupotenzial für die Stromproduktion aus Erneuerbaren ist auch unter Einbezug eines verstärkten Schutzes von Natur und Landschaft genügend gross

Auch unter Einbezug eines verstärkten Schutzes der Biodiversität und der Landschaft zeigen aktuelle Potenzialberechnungen ein insgesamt genügend grosses Produktionspotenzial für Strom aus erneuerbaren Energien auf. Dies gilt auch dann, wenn das Klimaziel "Netto-Null bis 2050" berücksichtigt wird – das heisst, die Verlagerung eines Teils des Wärme- und Treibstoffbedarfs zum Strom einbezogen wird – und für die Stromproduktion aus neuen Erneuerbaren mit einem um 50% höheren Ausbaziel als in den bestehenden Energiestrategie-Zielen gerechnet wird. Die zentrale Rolle für die Erreichung der Ausbauziele spielt der zukünftige Ausbau der Photovoltaik. Der für die Erreichung der Ausbauziele erforderliche Ausbau der Photovoltaik kann auf ohnehin bereits überbauten, nicht schutzwürdigen Flächen realisiert werden. Der Schutz des baukulturellen Erbes reduziert die überbauten Flächen, welche für die PV-Produktion zur Verfügung stehen, nur um rund 5%.

Konflikte zwischen dem Ausbauszenario der Energiestrategie 2050 und einem verstärkten Biodiversitäts- und Landschaftsschutz bestehen bezüglich der Wasserkraft und der Windkraft. Bei diesen Technologien sind die Ausbaupotenziale unter Berücksichtigung eines verstärkten Schutzes von Natur, Landschaft und Baukultur geringer als die Ausbaupotenziale, mit denen der Bund rechnet. Ein geringerer Ausbau der Wasser- und Windkraft könnte jedoch durch einen stärkeren Ausbau der Photovoltaik kompensiert und die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 auch auf diesem Weg erreicht werden. Denkbar ist auch, dass der Ausbau von Photovoltaik künftig einen namhaften Beitrag zur Winterstromproduktion leisten kann.

Die stärkere Verankerung der Interessenabwägung wird mehr Planungssicherheit bringen

Die Biodiversitätsinitiative ändert bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien nichts an der heutigen Gesetzeslage und Praxis, da hauptsächlich bestehendes Recht in der Verfassung gestärkt wird. Insbesondere wird das durch das Energiegesetz festgelegte nationale Interesse an der Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien einer bestimmten Grösse nicht angetastet. Dieses nationale Interesse ermöglicht heute und auch nach Annahme der Initiative eine Abwägung mit dem nationalen Interesse am Schutz. Der Initiativtext nimmt keine Änderung in der Gewichtung der Interessen vor.

Bereits heute werden Behörden in der Interessenabwägung zum Schluss kommen, dass das Interesse am Schutz überwiegt, wenn ein Schutzobjekt durch einen oder mehrere Eingriffe gleichsam ausgelöscht würde. Im Initiativtext ist diese Praxis mit der Formulierung festgehalten, dass «der Kerngehalt des Schutzwertes ungeschmälert erhalten» werden muss. Dieser Satz zielt besonders darauf ab zu verhindern, dass im Laufe der Zeit mit mehreren Eingriffen, die je einzeln in einer Interessenabwägung beurteilt werden, ein Zustand des Schutzobjektes bewirkt wird, der

seiner Auslöschung gleichkommt. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist davon nicht anders betroffen als alle anderen Sektoren. Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien, die den Schutzziele von Schutzobjekten von nationaler Bedeutung widersprechen, sind ohnehin nicht sinnvoll, weil sie die Akzeptanz für erneuerbare Energien schmälern, ohne dass sie für die Energiewende zwingend nötig wären.

Eine stärkere Verankerung der Interessenabwägung wird also keine neuen Einschränkungen bringen. Vielmehr führt sie zu mehr Planungssicherheit und begünstigt die sorgfältige Prüfung von Projekten zur Energieproduktion. Die Biodiversitätsinitiative bewirkt tendenziell, dass Interessenabwägungen auf Richtplanstufe stattfinden und nicht erst auf Ebene Baubewilligung oder Nutzungsplanung. Somit kann die Abwägung der Interessen aufgrund ausreichender Grundlagen zu allen relevanten Aspekten bereits früh erfolgen.

Das Schonungsgebot ausserhalb der Schutzgebiete kann durch eine hohe ökologische Anlagenqualität erfüllt werden

Dem verstärkten Schutz der Biodiversität kann auch durch bessere qualitative Standards von Energieproduktionsanlagen begegnet werden. Die Möglichkeiten, Anlagen so auszugestalten, dass Schutzziele nicht gefährdet werden und die Schonung gewährleistet ist, sind heute nicht ausgeschöpft. Das Schonungsgebot für Natur, Landschaft und baukulturelles Erbe ist nicht neu. Der Begriff der Schonung beinhaltet keine absoluten Einschränkungen für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das Schonungsgebot markiert stattdessen einen Spielraum für eine qualitative Ausgestaltung von Anlagen, der künftig wichtiger wird und genutzt werden sollte.

Die Biodiversitätsinitiative

- verstärkt den **Schutz der Biodiversität, der Landschaft und des baukulturellen Erbes** in der Verfassung,
- **bewahrt**, was bereits unter Schutz steht und **schont**, was ausserhalb geschützter Objekte liegt,
- fordert mehr **Flächen**, mehr **Geld** und bessere **Instrumente** für die Biodiversität.